



# Astrologische Gesellschaft Frankfurt am Main e.V.

Internet: <http://www.astrologische-gesellschaft.org>

## Satzung:

(Neufassung. Stand: 8. Mai 2001,(Korrektur November 2008))

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Astrologische Gesellschaft Frankfurt am Main" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister. Vereinssitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Vereinsanschrift (Geschäftsstelle) wird vom Vorstand bestimmt.

### § 2: Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege astrologischen Wissens in Lehre und Forschung. Hierzu veranstaltet der Verein regelmäßige Vorlesungen und Seminare zu den Themen Astrologie und verwandten Disziplinen.

Der Verein ist selbstlos tätig, arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt für die Zukunft den Status der Gemeinnützigkeit an.

### § 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September eines laufenden Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### § 4: Mitgliedschaft

- 1 - Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 - Die Mitgliedschaft wird durch formularmäßigen Antrag beim Vereinsvorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme durch eine schriftliche Bestätigung. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.
- 3 - Mit seinem Eintritt in den Verein erkennt das neue Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

### § 5: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Ehren- und Fördermitgliedern.

- 1 - Aktive Mitglieder sind die im Verein unmittelbar mitwirkenden Mitglieder, sei es als Vorstand oder als Beirat in laufender Funktion. Ständig aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2 - Passive Mitglieder sind alle, die die Ziele des Vereins unterstützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Diese Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 3 - Ehrenmitglieder werden auf Antrag vorgeschlagen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
- 4 - Fördermitglieder sind Personen, die den Verein durch Beratung, Dienstleistungen oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder können an den Veranstaltungen ohne Eintritt teilnehmen, während Gäste Eintritt zahlen.

### § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben das Recht, an den Vorstand Anträge zu stellen. Die Anträge und der Schriftverkehr sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch durch seriöses Auftreten in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

**§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft endet durch:

1 - Schriftliche Kündigung an den Vorstand.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich.

2 - Ausschluss.

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und eine weitere Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung vor dem Vorstand. Kommt es dabei zu keiner Einigung, entscheidet der Schlichtungsausschuss über den strittigen Vorgang.

3 - Auflösung des Vereins.

4 - Tod des Mitglieds.

### **§ 8: Mitgliedsbeitrag**

1 - Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

2 - Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres fällig.

3 - Verweigert ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, so zieht dies den Verlust aller Rechte der Mitgliedschaft nach sich.

4 - Beiträge sind bei Austritt eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres nicht rückzahlbar.

5 - Bei Beginn einer Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

### **§ 9: Mitgliederversammlung**

1 - Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Zutritt.

2 - Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen. Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand.

3 - Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.

4 - Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern mit Tagesordnung schriftlich per Post oder E-mail zugeleitet werden.

5 - Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

6 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, - mit anderen Worten, die Zahl der JA-Stimmen muss größer sein als die Zahl der NEIN-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7 - Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

8 - Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnetes Protokoll anzufertigen, in dem alle getroffenen Entscheidungen festgehalten werden.

9 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

10 - Eine geheime schriftliche Abstimmung zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann beantragt werden.

11 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen

Stellvertreter geleitet. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder geht die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorausgehenden Diskussion an ein Mitglied über, das nicht kandidiert.

## **§10: Vorstand**

1 - Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer, dem Zweiten Vorsitzenden, zugleich Schriftführer und dem Dritten Vorsitzenden, zugleich Kassenwart

2 - Die Bestellung des Vorstands erfolgt jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand umgesetzt.

3 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Das Vertretungsrecht kann mit einer entsprechenden Vollmacht übertragen werden. Ihre Legitimation führen die Vorstandsmitglieder gegenüber Behörden durch Zeugnis des Amtsgerichts über den Vereinsregistereintrag.

4 - Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat aus den Mitgliedern zu berufen, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt. Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Ohne schriftliche Bevollmächtigung durch den Vereinsvorsitzenden haben die Beiratsmitglieder keine Vertretungsbefugnis.

5 - Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Die vom Vorstand bestimmten Nachfolger müssen sich in der nächsten Mitgliederversammlung in einer Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Geschäfte und ein Nachfolger für den zweiten Vorsitzenden wird bestimmt. Scheidet während der Amtsperiode mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 10 Wochen eine Neuwahl des Vorstandes anzusetzen.

## **§ 11: Schlichtungsausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schlichtungsausschuss, der mindestens 3 Personen umfasst. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden 5 Personen gewählt, wobei die Drei, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, direkt in den Ausschuss gewählt sind. Die gewählten Mitglieder auf Rang 4 und 5 rücken immer dann nach, wenn im Ausschuss ein Mitglied ganz oder vorübergehend ausfällt. Kommt es zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu Konflikten, die unter den Kontrahenten nicht beizulegen sind, wird das Problem an den Schlichtungsausschuss überwiesen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten, auch für den Vorstand bindend.

## **§ 12: Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Ein kurzer Bericht zur Entlastung des Vorstandes ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 13: Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wobei dieser Antrag in der Tagesordnung anzukündigen ist. Sie bestimmt den Liquidator und die Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Diese sind im Sinne der Abgabenordnung einem wissenschaftlichen oder sozialen Zweck einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Frankfurt am Main, den. 8.5.2001

Dr. Peter Schlapp  
1.Vorsitzender

Werner Wilfried Damm  
2. Vorsitzender, Schriftführer

Karin Daaou  
3.Vorsitzende, Kassiererin